

BVGer D-4418/2011 vom 14. September 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4418_2011

FR: TAF D-4418/2011 du 14 septembre 2011

IT: TAF D-4418/2011 del 14 settembre 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

In formeller Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden kann, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Die schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Die schweizerische Vertretung überweist dem Bundesamt das Befragungsprotokoll oder das schriftliche Asylgesuch sowie weitere zweckdienliche Unterlagen und einen ergänzenden Bericht, der ihre Beurteilung des Asylgesuchs enthält (Art. 10 Abs. 3 AsylV 1). Im vorliegenden Fall holte die Botschaft bei der Beschwerdeführerin weitere Informationen ein und das BFM gewährte ihr das rechtliche Gehör zur beabsichtigten Ablehnung des Asylgesuchs, was praxisgemäss erscheint (vgl. BVGE 2007/30).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung der Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 2b, EMARK 1997 Nr. 15 E. 2.e-g). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c), mithin die Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 6.1

Einleitend ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführerin in der Beschwerde vom 22. Juli 2011 nicht explizit mit den substanzierten und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen. Vielmehr wiederholt sie in verkürzter Version die bereits im Verfahren vor dem BFM gemachten Sachverhaltsvorbringen und verweist auf ihre schwierigen Lebensbedingungen in Sri Lanka. Sie genieße keinen Schutz, da sie ohne männliches Familienmitglied lebe. Unbekannte Personen hätten einst versucht, sie zu entführen.

E. 6.2

Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht befunden, dass die Beschwerdeführerinnen nicht von asylrechtlich relevanter Verfolgung bedroht sind. Es bestehen aufgrund der Aktenlage keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die srilankischen Behörden ihnen keinen Schutz gewährten. Den bei der Vorinstanz eingereichten Beweismitteln ist zu entnehmen, dass die zuständigen Behörden der hinsichtlich des Verschwindens ihres Ehemannes und Vaters erstatteten Anzeige nachgingen. Es lässt sich nicht schliessen, dass diese unwillig sind, den Fall zu klären. Zudem hat das BFM berechtigterweise darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerinnen seit längerer Zeit keinen konkreten Übergriffen oder Drohungen mehr ausgesetzt wurden. Insofern die Beschwerdeführerin in der Beschwerde ausführt, vor einiger Zeit hätten Unbekannte versucht, sie zu entführen, ist einerseits festzustellen, dass sie dieses Ereignis bisher nicht erwähnte, andererseits, dass auch dieses zeitlich zurückliegt. Sollten die Beschwerdeführerin erneut von Kriminellen angegangen werden, die ihr oder ihrer Tochter gegenüber Drohungen aussprechen, steht es ihr offen, bei den srilankischen Sicherheitsbehörden Anzeige zu erstatten. Dies gilt ebenso für den Fall, dass sich srilankische Polizisten ihr gegenüber ungebührlich benehmen würden.

E. 6.3

Schliesslich ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin keine anderweitigen Probleme mit den heimatlichen Behörden hatte und keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, sie habe in absehbarer Zukunft mit der Zufügung ernsthafter Nachteile durch die srilankischen Behörden zu rechnen.

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerinnen nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG sind. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen und die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittel einzugehen, da sie am festgestellten Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- an sich den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG); aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf das Erheben von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)